

Evaluierung des aktuellen Fracking-Rechtsrahmens Notwendigkeit der Einführung eines kompletten, zeitunabhängigen Fracking-Verbot

Gesendet: **Dienstag, 30. März 2021 09:57**

Von: **info-abgefrackt info-abgefrackt@protonmail.com**

An: **poststelle@bmu.bund.de poststelle@bmu.bund.de, BUERO-IVB1@bmwi.bund.de BUERO-IVB1@bmwi.bund.de**

BCC: **info@abgefrackt.de info@abgefrackt.de**

An

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

poststelle@bmu.bund.de

sowie

Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie, 11019 Berlin

BUERO-IVB1@bmwi.bund.de

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Schulze,

sehr geehrter Herr Bundesminister Altmeier!

Per Zufall erfuhr ich von einem Fragenkatalog, um dessen Beantwortung Sie Verbände bitten, um mitzuhelfen.

Ich erinnere an meinen **Offenen Brief Jahres-Bericht 2020 der**

Expertenkommission Fracking hier: Nicht noch ein Jahr Unsicherheit - Jetzt dauerhaftes „wasserdichtes“ Frackingverbot beschließen!, den ich Ihnen am 27. August 2020 per Mail übersandte. Zu meiner Enttäuschung gingen sie nicht auf meine Bitte ein. Nun sehen wir mit Bangen dem Juni 2021 entgegen, einem weiteren Bericht der Expertenkommission und der Entscheidung des Deutschen Bundestag zum 2017 im § 13a Wasserhaushaltsgesetz ausgesprochenen Frackingverbot (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.) im Rahmen der Überprüfung über dessen Angemessenheit.

Wir wiederholen unseren inständigen Appell, keinen Rückschritt zu tun, sondern das Frackingverbot in unkonventionellen Lagerstätten dauerhaft festzuschreiben und auf die konventionellen Lagerstätten auszuweiten, welche unverständlicherweise nicht im Verbot berücksichtigt worden waren. Nehmen Sie die Öffentlichkeit mit in diesem Prozess, mit rechtswirksamer Beteiligung.

Desweiteren sehen wir, in Verantwortung für die getroffenen Pariser Klimaverträge, einen planvollen Gasausstieg als Gebot der Stunde.

Erdgas kann keine Lösung zur Erreichung der Klimaziele sein, nur erneuerbare fossulfreie Energieerzeugung kann das mit würdiger Förderung auf direktem Weg ohne "Überbrückung" mit fossilem Gas schaffen.

Den nachfolgenden Text unterstützen wir voll inhaltlich und fügen ihn zur weiteren Erklärung an.

Mit freundlichen Grüßen
Hilde Lindner-Hausner
und
Für das Abgefrackt Bündnis gegen Fracking im Weidener Becken

www.abgefrackt.de

Evaluierung des aktuellen Fracking-Rechtsrahmens

Notwendigkeit der Einführung eines kompletten, zeitunabhängigen Fracking-Verbotes

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Staatssekretär Jochen Flasbarth,

bezugnehmend auf den durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gestarteten Prozess der Evaluierung des aktuellen Fracking-Rechtsrahmens sowie der in diesem Jahr vorgesehenen Abstimmung im Bundestag verweise ich auf die Notwendigkeit der Einführung eines zeitunabhängigen kompletten Fracking-Verbot und begründe dies wie folgt:

Kunstabgrenzung „konventionelles Fracking“ muss gestrichen und ein komplettes zeitunabhängiges Fracking-Verbot eingeführt werden

Mit der Fracking-Technik können Erdgas wie auch Erdöl in verschiedenen Tiefen und Lagerstätten (z.B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgesteine) erschlossen werden. Die damit verbundenen Gefährdungen und Risiken entstehen bei der Erdgas- und Erdölförderung und unabhängig von der Lagerstätte gleichermaßen.

Leider hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, Fracking in Sandstein zur Tight-Gas-Förderung als „konventionelles Fracking“ zu definieren. Diese Definition entbehrt jedoch einer wissenschaftlichen Grundlage. Es gibt kein "konventionelles oder unkonventionelles Fracking“, das sich in Verbindung mit einer bestimmten Gesteinsschicht definieren lässt. Als „unkonventionell“ werden durchgängig Lagerstätten bezeichnet, die der Stimulation, d.h. des Frackings, zwecks Förderung der Kohlenwasserstoffe bedürfen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung durch den Rechtsrahmen geboten.

Seit Beginn der Debatte haben u.a. auch ExxonMobilⁱ, das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)ⁱⁱ, die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)ⁱⁱⁱ und der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlamentes^{iv}, Tight-Gas-Lagerstätten als unkonventionelle Lagerstätten definiert. Das aktuelle Frackingverbot muss also um Fracking in Sandsteinlagerstätten erweitert und zeitunabhängig eingeführt werden.

Darüber hinaus müssen die bestehenden Lücken im aktuellen Rechtsrahmen geschlossen werden. Mit der aktuellen Regelung könnte unmittelbar angrenzend zu und unterhalb von Naturschutzgebieten

gefrackt und auch Lagerstättenwasser/Flowback verpresst werden. Bei der beabsichtigten Förderung von Tight-Gas/Öl und Schieferöl könnte sogar innerhalb von Natura-2000-Gebieten gefrackt und Flowback verpresst werden. Entsprechende Pufferzonen zu den sensiblen Gebieten sind nicht definiert. Weitere sensible Gebiete werden nicht aufgeführt. Auf die Notwendigkeit der Benennung weiterer Ausschlussgebiete hat das Umweltbundesamt bereits in seinem Gutachten von Juli 2014 hingewiesen.

Darüber hinaus sind weitere Reformen im Bundesberggesetz unumgänglich, um der gelebten Vorrangstellung der Rohstoffförderung gegenüber den Schutzgütern Klima, Luft, Wasser und Natur, Einhaltung zu gebieten.

Fracking-Beitrag zur Erderwärmung muss anerkannt werden - Die Expertenkommission ist aufzulösen

Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO₂-Emissionen auch die bei Förderung, Transport und Lagerung anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas – insbesondere von gefracktem Erdgas – so schlecht wie die von Kohle aus.ⁱ Gemäß einer Studie von Prof. Howarth, Cornell Universität, Ithaca, NY, USA ist die Schiefergas- und ölförderung für rd. 33% des gesamten weltweiten Anstiegs an Methanemissionen verantwortlichⁱⁱ und trägt damit wesentlich zur Erderwärmung bei.

In diesem Kontext erscheinen Zusammenfassung und Einschätzung des von der Expertenkommission in Auftrag gegebenen Gutachtens zu Methanemissionen mehr als fragwürdig.ⁱⁱⁱ Obwohl das Gutachten selbst Studien mit einer Leckagerate von bis zu 17% auflistet, wird in der Zusammenfassung lediglich von „einer mittleren Emissionsrate von 1,9% für das 2015“ in den USA gesprochen.

Das Risiko für Deutschland wird durch die bisherigen teilweise fehlerhaften Berichte und Gutachten der Expertenkommission kleingeredet obgleich das Umweltbundesamt in seinem zweiten umfangreichen Gutachten bereits 2014 auf Folgendes hinwies: *„Im Vergleich zu den bisher durch konventionelle Erdgasnutzung in Deutschland realisierten Fördervorhaben wären 48.000 Bohrungen jedoch eine enorme Steigerung, die in einem dicht besiedelten Gebiet wie Deutschland zu erheblichen Nutzungskonflikten führen dürfte.“^{iv}*

Die Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking werden von mehreren internationalen Institutionen bestätigt. Im Oktober 2018 gab der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESR) eine offizielle Warnung bezüglich des Fracking von Schiefergas in Argentinien heraus. Im Abschlussbericht heißt es^v: *„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Hydraulic Fracturing-Projekt den Verpflichtungen des Vertragsstaats zum Pariser Abkommen widerspricht - mit negativen Auswirkungen auf die globale Erwärmung und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Weltbevölkerung und künftiger Generationen“*. Im März 2019 forderte der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) die britische Regierung auf, *„ die Einführung eines umfassenden und vollständigen Verbots von Fracking in Betracht zu ziehen“*^{vi} um insbesondere Frauenrechte im ländlichen England zu schützen.

Ich ermutige Sie hiermit, dem Bundestag die Einführung eines kompletten und zeitunabhängigen Fracking-Verbotes vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

i Oil Change International. „Debunked: The G20 Clean Gas Myth“. 11.06.18. Link: <http://priceofoil.org/2018/06/11/debunked-g20-clean-gas-myth/>

Howarthlab.org

Ithaca, NY, USA. Link: <https://www.youtube.com/watch?v=1NPuYr1LGMI>

ii <https://www.biogeosciences.net/16/3033/2019/>

iii https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021_AB_Umweltauswirkungen_Fracking.pdf

iv https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_0.pdf

V CESCR - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. E/C/12/ARG/CO/4 https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1200&Lang=en

Vi CEDAW - Concluding observations on the eight periodic report of United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, C/GBR/CO/8 (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2FC%2FGBR%2FCO%2F8&Lang=en)

i <https://corporate.exxonmobil.com/-/media/Global/Files/hydraulic-fracturing/Unconventional-Resources-Development-Risk-Management-Report.pdf>

ii https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.357509.de/10-24-3.pdf

iii https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/abgeschlossen/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html

<http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads>

[/BGR_Schiefergaspotenzial_in_Deutschland_2012.pdf%3F__blob%3DpublicationFile](#)

iv https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/140815/LDM_BRI%282014%29140815_REV1_EN.pdf



Gesendet | info-abgefrackt@protonmail.com | ProtonMail.pdf
113.80 KB